

<i>Name:</i>	Partei für Freiheit Gleichheit Brüderlichkeit
<i>Kurzbezeichnung:</i>	PFFGB
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: **Mariahilfstraße 14
81541 München
z.H. Herrn Markus Hornik**

Telefon: **(0 89) 12 03 80 76**

Telefax: -

E-Mail: **markus.hornik@partei-fuer-freiheit-gleichheit-bruederlichkeit.de**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 27.03.2019)

Name:

Partei für Freiheit Gleichheit Brüderlichkeit

Kurzbezeichnung:

PFFGB

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesausschuss:

Vorsitzender:

Rainer Hornik

Schatzmeisterin:

Felicitas Vogt

Sekretär:

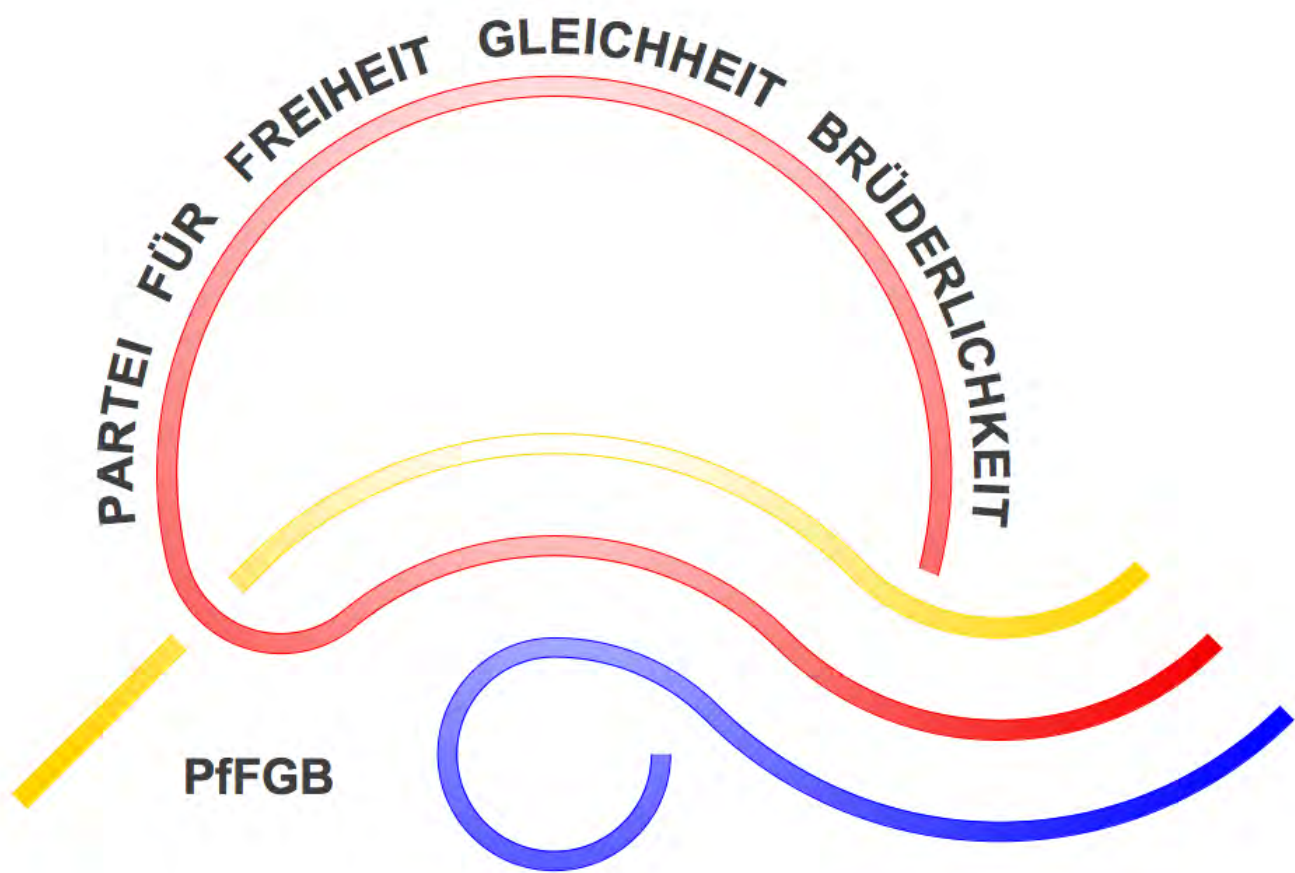
Markus Hornik

Partei für
Freiheit
Gleichheit
Brüderlichkeit

Satzung



1. Ausgabe, 05.05.2018 (Partei Gründung)
2. Ausgabe, 16.11.2018



Präambel	1
1----Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet	2
2----Aufnahme und Austritt der Mitglieder	2
3----Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
4----Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr Ausschluss	3
5----Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände--	4
6----Gliederung der Partei	4
7----Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstan- des und der übrigen Organe	5
8----Zusammensetzung der Mitgliederversammlung / Parteitag	6
9----Einberufung der Mitgliederversammlung / Partei- tag	8
10--Zusammensetzung der Vertreterversammlung ---	8
11 --Finanzordnung	9
12--Mitgliedsbeiträge	12
13--Schiedsgericht Ordnung.....	12

Anmerkung:

Die in Klammern stehenden Gesetz-Verweise sind interne Vermerke. Die ihnen vorangehenden Texte müssen nicht unbedingt eine 100%-ige Kopie des Gesetzestextes sein.

Präambel

Die Mitglieder der Partei für Freiheit Gleichheit Brüderlichkeit bekennen sich zum christlichen Menschenbild. Das geistige Wesen des Menschen ist universal und unantastbar. Wir bekennen uns zu Europa und der Europäischen Union.

1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

- § 1.1 Die Partei führt den Namen:
Partei für Freiheit Gleichheit Brüderlichkeit
- § 1.2 Die Partei trägt die Kurzbezeichnung:
PFFGB
- § 1.3 Der Sitz der Partei ist München.
- § 1.4 Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

2 Aufnahme und Austritt der Mitglieder

- § 2.1 Als Mitglied der Partei für Freiheit Gleichheit Brüderlichkeit kann aufgenommen werden, wer
 - a) sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt.
 - b) das Programm der Partei anerkennt und die daraus hervorgehenden Ziele demokratisch umsetzen will, um zum Frieden in Europa beizutragen
 - c) die Satzung der Partei anerkennt
 - d) das Wahlrecht besitzt
 - e) die Wählbarkeit besitzt
 - f) das 18. Lebensjahr vollendet hat
 - h) keiner anderen Partei angehört

Der schriftliche Mitgliedsantrag ist an die Geschäftsstelle zu senden.

- § 2.2 Die drei Vorsitzenden des höchsten Gebietsverbandes (Bund) entscheiden frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. (§10 (1) PartG)
- § 2.3 Die Mitgliedschaft in der Partei für Freiheit Gleichheit Brüderlichkeit endet, wenn
 - a) ein Mitglied schriftlich seine Mitgliedschaft bei der Geschäftsstelle der Partei kündigt. Dabei ist keine Kündigungsfrist zu beachten. Und das Mitglied ist zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Schon gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

- b) ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag innerhalb von sechs Monaten unbegründet nicht bezahlt.
- c) ein Mitglied einer anderen Partei beitrifft
- d) ein Mitglied ausgeschlossen wird
- e) ein Mitglied stirbt

§ 2.4 Im Regelfall sind die Mitglieder deutsche Staatsangehörige. Bei Aufnahmen von Ausländer darf deren Gesamtanzahl nur maximal 49 % der jeweiligen Gesamtmitgliederanzahl betragen.

3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3.1 Mitglieder der Partei für Freiheit Gleichheit Brüderlichkeit treten für die Ziele und Vorstellungen ein die sich im Parteiprogramm ausdrücken.

§ 3.2 Die Mitglieder verpflichten sich ihren Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird zwei Wochen nach Beitritt fällig. Für die folgenden Jahre ist er jeweils bis Ende Januar zu zahlen.

§ 3.3 Jedes Mitglied der Partei ist in seinem Gebietsverband stimmberechtigt.

§ 3.4 Anträge können von jedem Parteimitglied eingebracht werden, wenn min. neun weitere Unterstützer den Antrag mittragen und unterschreiben.

4 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr Ausschluss

§ 4.1 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind:

- a) Die Rüge: wenn ein Mitglied gegen die Ziele der Partei handelt.
- b) Die Amtsenthebung: wenn ein Mitglied der Partei Schaden zufügt.
- c) Der Parteiausschluss: wenn sich ein Mitglied gegen andere Parteimitglieder unsozial verhält. Sowie bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Satzung. Oder wenn ein Mitglied erheblich gegen Grundsätze oder Organe der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. (§10 (4) PartG).

§ 4.2 Einen vorübergehender Rechte-Entzug bis zur Schiedsgerichts-Entscheidung ist möglich. (§10 (5) PartG)

- § 4.3 Die Parteiorgane, die Ordnungsmaßnahmen anordnen können sind:
Die Vorstände aller Gebietsebenen und die Schiedsgerichte.
- § 4.4 Im Falle der Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zu ihrer Bekleidung ist der Beschluss zu begründen. (§10 (3) PartG)

5 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

- § 5.1 Die Auflösung und der Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. (§16 (1) PartG)
Dies ist gegeben wenn das Parteiprogramm verfälscht oder zweckentfremdet wird, sowie wenn Intrigen angezettelt oder Unwahrheiten verbreitet werden.
- § 5.3 Maßnahmen nach §5.1 darf ein übergeordneter Parteivorstand oder ein übergeordnetes Schiedsgericht einleiten.
- § 5.5 Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme nach §5.1 der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird. (§16 (2) PartG)
- § 5.6 Gegen Maßnahmen nach §5.1 ist die Anrufung eines Schiedsgerichtes zuzulassen. (§1 (3) PartG)

6 Gliederung der Partei

- § 6.1 Die Partei für Freiheit Gleichheit Brüderlichkeit gliedert sich in Gebietsverbände die deckungsgleich mit den politischen Grenzen sind. Es sind die Verbände von: Bund, Länder, Regierungsbezirke, Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden.
- § 6.1 Gebietsverbände können sich mit Genehmigung des Bundesvorstandes gründen. Hierfür ist ein schriftlicher formloser Antrag zu stellen.
- § 6.2 Zur Gründung sind mindestens sieben Mitglieder nötig.
- § 6.3 Löst sich ein Gebietsverband auf, fällt sein Vermögen dem nächsthöheren Verband zu.

7 Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe

- § 7.1 Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt. Er muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. (§1 (1) PartG).
- § 7.2 Er wird von der Mitglieder / Vertreter-Versammlung gewählt. Schatzmeister, Sekretär und Vorsitzender werden jeweils in eigenen Wahlen gewählt. Die Wahlen sind geheim abzuhalten. Der Kandidat mit den meisten Stimmen ist gewählt. Daraus folgt, dass es jeweils nur einen Wahlgang gibt. Bei Stimmgleichheit gibt es eine Stichwahl zwischen den beiden Erstplatzierten.
- § 7.3 Befugnisse des Vorstandes
Anträge können von jedem Vorstandsmitglied eingebracht werden. Der Vorstand eines entsprechenden Gebietsverbandes hat ein Vorschlagsrecht für die Kandidatenliste zu öffentlichen Wahlen. Der Vorstand eines entsprechenden Gebietsverbandes kann Ordnungsmaßnahmen einleiten.
- § 7.4 Pflichten des Vorstandes
Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. (§11 (3) PartG)
- § 7.6 Der Sekretär (Bund) hat bis zum 31. Dez. eines jeden Jahres dem Bundeswahlleiter Änderungen an der Satzung und dem Programm, sowie die Namen der Vorstandsmitglieder schriftlich mitzuteilen.
- § 7.7 Der Schatzmeister (Bund) hat bis zum 30. September des Anspruchsjahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages die Festsetzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel zu beantragen. (§19 (1) PartG)
- § 7.8 Der Schatzmeister (Bund) beantragt die Abschlagszahlung der staatlichen Mittel beim Präsidenten des deutschen Bundestages.
- § 7.9 Der Vorstand (Bund) hat den Rechenschaftsbericht bis zum 30. September, bei Verlängerung bis 31.12 beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. (§19a (3) PartG)
- § 7.10 Der Bundesvorstand hat für einen angemessenen Finanzausgleich der Landesverbände Sorge zu tragen. (§22 PartG)
- § 7.11 Der Parteivorstand hat einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. (§23 (1) PartG)
- § 7.12 Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen. (§23 (2) PartG)

8 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung / Parteitag

- § 8.1 Der Parteitag tritt als Mitgliederversammlung zusammen.
- § 8.2 Der Parteitag beschließt oder ändert das Parteiprogramm mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- § 8.3 Der Parteitag beschließt oder ändert die Satzung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- § 8.4 Der Parteitag beschließt oder ändert die Beitragsordnung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- § 8.5 Der Parteitag beschließt oder ändert die Schiedsgerichtordnung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- § 8.6 Die Auflösung der Partei wird durch eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern beschlossen, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- § 8.7 Die Verschmelzung der Partei mit anderen Parteien wird durch eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern beschlossen, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder für eine Verschmelzung stimmen.
- § 8.8 Der Vorsitzende eines Gebietsverbandes wird auf der entsprechenden Mitgliederversammlung gewählt.
- § 8.9 Der Sekretär eines Gebietsverbandes wird auf der entsprechenden Mitgliederversammlung gewählt.
- § 8.10 Der Schatzmeister eines Gebietsverbandes wird auf der entsprechenden Mitgliederversammlung gewählt.
- § 8.11 Die Wahl der Stellvertreter erfolgt auf der selben Mitgliederversammlung.
- § 8.12 Die Wahl des Schiedsgerichtes erfolgt auf der selben Mitgliederversammlung.
- § 8.14 Die Mitgliederversammlung / der Parteitag fällt den Beschluss über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes (Entlastung) mit einfacher Mehrheit.
- § 8.16 In dem jeweils niedrigsten Verband in einem Gebiet sind alle dort gelisteten Mitglieder Teilnahme- und Stimmberechtigt.
- § 8.17 In allen höheren Verbänden sind die jeweiligen Mitglieder Teilnahme- und Stimmberechtigt, solange die Gesamtmitgliederzahl der

Partei für Freiheit Gleichheit Brüderlichkeit nicht über 5000 Mitglieder steigt.

Ab einer Gesamtmitgliederzahl von 5000 Mitgliedern tritt der Bundes-Parteitag als Delegiertenversammlung zusammen.
Alle Mitglieder haben das Recht als Gast ohne Stimmrecht an einer Delegiertenversammlung teilzunehmen.

Alle Versammlungen unterhalb des Bundesverbandes bleiben vorerst Mitgliederversammlungen.

- § 8.18 Die stimmberechtigten Delegierten sind, wie folgt, zu bestimmen. Die Landesverbände werden je angefangene 20 Mitglieder durch eine Delegierte/ einen Delegierten vertreten. Im Verhinderungsfall rückt die/der Ersatzdelegierte mit der jeweils höchsten Stimmenzahl nach.
- § 8.19 Der jeweils zuständige Verband wählt seine Vertreter (stimmberechtigte Mitglieder) selbstständig und geheim.
- § 8.20 Der Vorstand eines Gebietsverbandes besteht aus Vorsitzendem, Sekretär und Schatzmeister.
- Die Mitgliederzahl eines Vorstandes muss immer ungerade sein.
- § 8.21 Das Stimmrecht aller Vertreter eines Gebietsverbandes ist abhängig von der Erfüllung der Beitragspflicht des (gesamten) Gebietsverbandes (§13 PartG).
Die Stimmberechtigung / Beitragszahlung muss eigenständig vom Gebietsverband an den nächst höheren Verband dargelegt werden. Mindestens aber eine Woche vor der Vertreterversammlung.
- § 8.22 Weitere stimmberechtigte Mitglieder einer Delegiertenversammlung: siehe 8.28
- § 8.23 Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung erhöhte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist. (§15 (1) PartG)
- § 8.27 Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim.
- § 8.28 In den Versammlungen höherer Gebietsverbände ist mindestens den Vertretern der Gebietsverbände der beiden nächst niederen Stufe ein Antragsrecht einzuräumen. Bei Wahlen und Abstimmungen ist eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe unzulässig. (§15 (3) PartG)

- § 8.29 Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muss in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Aufstellung regeln die Wahlgesetze und diese Satzung. (§17 PartG)

9 Einberufung der Mitgliederversammlung / Parteitag

- § 9.1 Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr vom Vorstand schriftlich einzuberufen.
- § 9.2 Ein ausserordentliche/r Mitgliederversammlung / Parteitag kann bei dringenden Anliegen vom Vorstand einberufen werden. Oder von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder eines Verbandes.
- § 9.3 Die Einladung muss einen Monat im Voraus erfolgen, in dringenden Fällen aber auch kurzfristig.

10 Zusammensetzung der Vertreterversammlung

- § 10.1 Mitglieder die ein Amt in der Partei übernommen haben sind nicht automatisch Stimmberechtigte in der Vertreterversammlung. Dennoch sollte versucht werden mindestens ein Stimmenverhältnis von 1:4 zwischen Amtsträgern und Mitgliedern ohne Amt herzustellen.
- § 10.2 Die Beschlussfassungen sind in der Regel geheim. Die Vorstände werden durch geheime Wahl festgestellt.
- § 10.3 Bei allen Mitglieder- und Delegiertenversammlungen wird ein Protokoll erstellt und von den jeweiligen drei Vorstandsmitgliedern gegengezeichnet.
- § 10.4 Die Bewerber werden in den jeweiligen Versammlungen aufgestellt und gewählt. Alle Vorschriften gesetzlicher Art sind dabei zu beachten. Die Bewerber stellen sich vor (ca. 10 Minuten Redezeit) oder verteilen schriftlich ihr „Vorstellungsgespräch“.
- § 10.5 Für die Durchführung der Wahlen werden entsprechende Mitglieder bestimmt.
- § 10.6 Die Aufstellung der Wahlliste wird allen Beteiligten schriftlich ausgehändigt oder für alle zugänglich und sichtbar gehalten.
- § 10.7 Der Landes- oder Bundesvorstand kann Bewerber ablehnen. Hierfür ist im jeweiligem Vorstand eine einfache Mehrheit nötig.
- § 10.8 Diese Ablehnung kann durch das Votum der jeweiligen Wahlberechtigten Mitglieder durch eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit aufgehoben werden. Eine solche Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

11 Finanzordnung

- § 11.1 Der Bundesvorstand der Partei für Freiheit Gleichheit Brüderlichkeit hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben. (§23 (1) PartG) Dies tut er auf einem Bundesparteitag.
- § 11.2 Der Rechenschaftsbericht soll vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages im Vorstand der Partei beraten werden. (§23 (1) PartG)
- § 11.3 Der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. (§23 (1) PartG)
- § 11.4 Ihre Rechenschaftsberichte werden vom jeweiligen Vorsitzenden und jeweiligem Schatzmeister unterzeichnet. (§23 (1) PartG)
- § 11.5 Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind.
- § 11.6 Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird vom Bundeschatzmeister zusammengefügt und unterzeichnet. (§23 (1) PartG)
- § 11.7 Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 PartG geprüft werden. (§23 (2) PartG)
- § 11.8 Solange unsere Partei, die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 4 Satz 1 PartG erster Halbsatz nicht erfüllt, kann der Rechenschaftsbericht auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. (§23 (2) PartG)
- § 11.9 Er ist entsprechend der Frist nach § 19a Abs. 3 Satz 1 PartG erster Halbsatz beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen (30. Sep. des Folgejahres). (§23 (2) PartG)
- § 11.10 Erfüllt unsere Partei die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 PartG erster Halbsatz nicht und verfügt sie im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5.000 Euro, kann sie bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einen ungeprüften Rechenschaftsbericht einreichen.
- § 11.11 Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung (Einreichung beim Präsidenten des Deutschen Bun-

destages) folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.
(§23 (2) PartG)

- § 11.12 Erlangt unsere Partei Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht, hat der Bundesvorstand diese unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich anzuzeigen. (§23b (1) PartG)
Jedes Mitglied hat die Pflicht bekannte Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht dem Bundesvorstand anzuzeigen.
- § 11.13 Der Rechenschaftsbericht muss §24 PartG genügen. Der jeweilige Schatzmeister hat dafür Sorge zu tragen.
- § 11.14 Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an unsere Partei haben dem §25 PartG zu genügen. Der jeweilige Schatzmeister hat dafür Sorge zu tragen.
- § 11.15 Nach §25 Abs. 2 PartG unzulässige Spenden sind von unserer Partei (dem jeweiligem Schatzmeister) unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19a Abs. 3 PartG) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. (§25 (4) PartG)
- § 11.16 Bei der Prüfung des Rechenschaftsberichtes hat der jeweilige Vorstand des zu prüfenden Gebietsverbandes dem Prüfer schriftlich zu versichern, daß in dem Rechenschaftsbericht alle rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte erfaßt sind. Auf die Versicherung der Vorstände nachgeordneter Gebietsverbände kann Bezug genommen werden. Es genügt die Versicherung des jeweiligen Schatzmeisters. (§29 (3) PartG)
- § 11.17 Das Ergebnis der Prüfung des Rechenschaftsberichtes ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der dem Bundesvorstand der Partei und dem Vorstand des geprüften Gebietsverbandes zu übergeben ist.
- § 11.18 Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen, daß nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1 PartG) den Vorschriften des PartG entspricht.
- § 11.19 Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken. Die geprüften Gebietsverbände sind im Prüfungsvermerk namhaft zu machen.

§ 11.20 Der Prüfungsvermerk ist auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen und in vollem Wortlaut nach § 23 Abs. 2 Satz 3 PartG mit zu veröffentlichen.

§ 11.21 Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer darf nicht Prüfer sein, wenn er (§31 (1) PartG)

- 1.) ein Amt oder eine Funktion in der Partei oder für die Partei ausübt, oder in den letzten drei Jahren ausgeübt hat;
- 2.) bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat;
- 3.) gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter einer juristischen oder natürlichen Person oder einer Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die juristische oder natürliche Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter oder das Einzelunternehmen nach Nummer 2 nicht Prüfer der Partei sein darf;
- 4.) bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die nach Nummer 1 bis 3 nicht Prüfer sein darf.

§ 11.22 Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft darf nicht Prüfer sein, wenn (§31 (2) PartG)

- 1.) sie nach Absatz 1 Nr. 3 als Gesellschafter einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder nach Absatz 1 Nr. 2 oder 4 nicht Prüfer sein darf;
- 1.) einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Gesellschafter nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 nicht Prüfer sein darf.

§ 11.23 Die Finanzordnung wird nach den geltenden, gesetzlichen Regelungen für Parteien gehandhabt. Insbesondere nach dem Fünften Abschnitt, Rechenschaftslegung des PartG.

12 Mitgliedsbeiträge

- § 12.1 Der Mitgliedsbeitrag beträgt für jedes Mitglied 120 € im Jahr.
- § 12.2 Der ermäßigte Beitrag von 60€ im Jahr gilt für Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner und andere ähnliche Personengruppen.
- § 12.3 Auf Antrag beim Bundesschatzmeister kann der Mitgliedsbeitrag auf 30€ im Jahr gesenkt werden.
- § 12.4 Der Mitgliedsbeitrag ist immer an den Bundesverband zu zahlen. Andere Gebietsverbände erheben keine Mitgliedsbeiträge.
- § 12.5 Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu bezahlen.
- § 12.6 Auf Antrag kann eine monatliche Zahlung des Mitgliedsbeitrags vereinbart werden. Dieser ist dann immer bis zum 15. eines jeden Monats fällig.
- § 12.7 Die eingehenden Mitgliedsbeiträge stehen jeweils zum Hälfte dem Bundesverband und dem entsprechenden Landesverband zu.
- § 12.8 Mitglieder unserer Partei für Freiheit Gleichheit Brüderlichkeit, die Parlamentsmitglieder werden, entrichten einen solidarischen Beitrag von 20% ihres Gehaltes, den sie aufgrund ihrer neuen Tätigkeit bekommen.

13 Schiedsgericht Ordnung

- § 13.1 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten (§10 (5) PartG).
- § 13.2 Es sind min. zwei Ebenen von Schiedsgerichten zu bilden. Die Höchste auf Bundes-Ebene. Die nächste auf Landes-Ebene. (§14 (1) PartG)
- § 13.3 Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden (§14 (2) PartG)
- § 13.4 Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Mitgliedern des jeweiligen Verbandes und wird nur nach schriftlichem Antrag tätig.

Jedes Schiedsgericht muss eine ungerade Zahl von stimmberechtigten Mitgliedern haben.

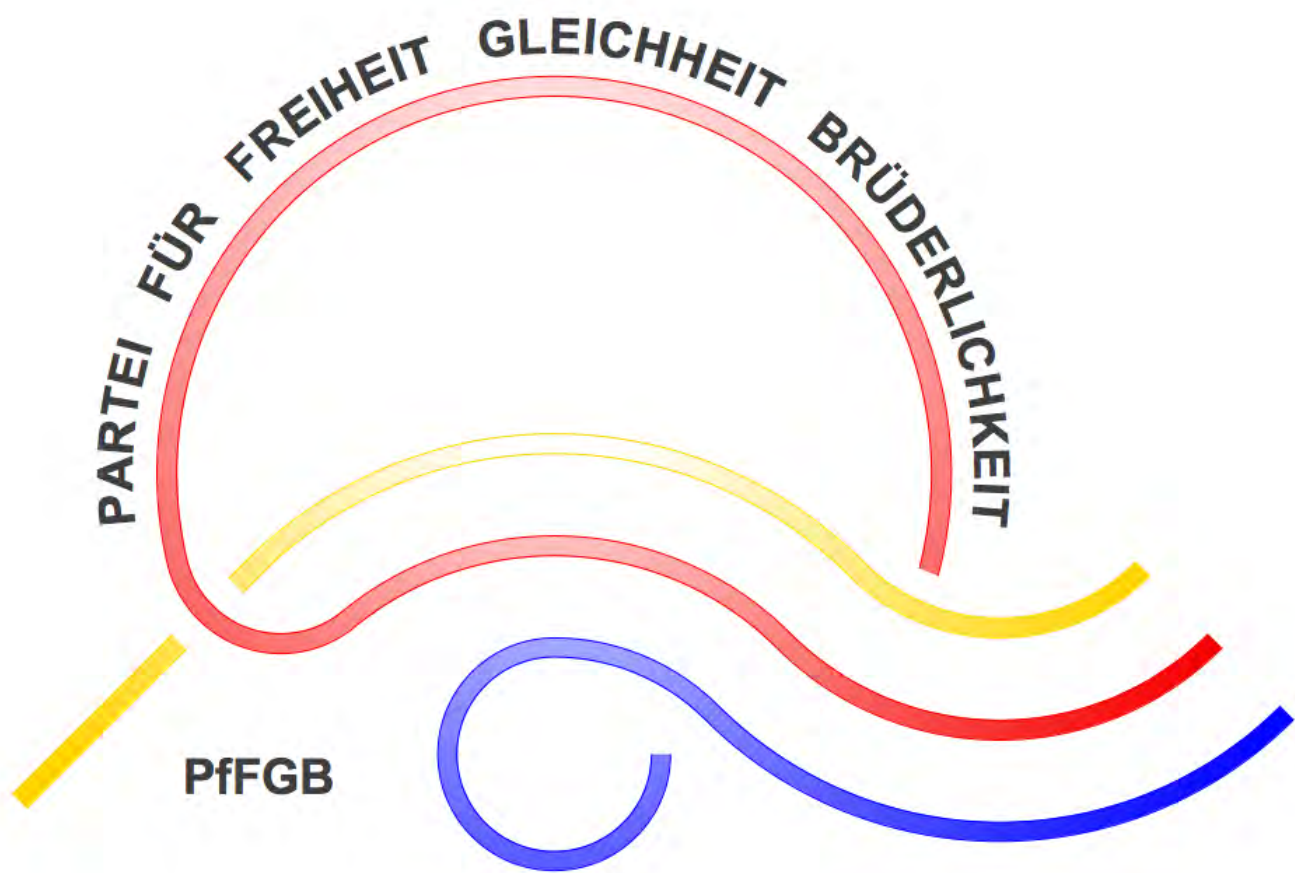
- § 13.5 Die Verhandlung über die Rechtmäßigkeit einer Rüge, einer Amtsenthebung oder eines Parteiausschlusses kann bei einem Schiedsgericht der entsprechenden Ebene durch einen schriftlichen, formlosen Antrag verlangt werden.
- § 13.6 Die örtliche Zuständigkeit der Schiedsgerichtetes richtet sich also nach dem Wohnort des Antragstellers.
- § 13.7 Der Antrag ist schriftlich an das Schiedsgericht zu stellen.
- §13.8 Zur mündlichen Verhandlung wird sobald als möglich vom zuständigen Schiedsgericht schriftlich eingeladen.
- § 13.9 Die mündlichen Verhandlungen der Schiedsgerichte sind nicht öffentlich.
- § 13.10 Das Schiedsgericht kann abgelehnt werden, wenn eines seiner Mitglieder befangen ist. In diesem Fall ist das nächsthöhere Schiedsgericht zuständig.
- § 13.11 Die Schiedsgerichte können alle nötigen Anordnungen treffen, um zu einem gültigen Urteil zu kommen.
- § 13.12 Alle erforderlichen Dokumente sind dem Schiedsgericht auszuhändigen.
- § 13.13 Die Schiedsgerichte entscheidet über Beisitzer, Gutachter usw. frei und mit einfacher Mehrheit.
- § 13.14 Hat sich der Gegenstand der Verhandlung erübrigt, so muss keine mündliche Verhandlung mehr stattfinden.
- § 13.15 Es wird Protokoll geführt und gegengezeichnet.
Alle Teilnehmer der mündlichen Verhandlung haben das Recht, am Ende des Protokolls dieses zu ergänzen.
- § 13.16 Eine gütliche Einigung wird angestrebt.
- § 13.17 Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Rechtmäßigkeit der Ordnungsmaßnahme.
- § 13.18 Das Urteil wird schriftlich vom Schiedsgericht den Beteiligten und allen Vorständen mitgeteilt.
- § 13.19 Die Berufung kann bei einem höheren Schiedsgericht beantragt werden.
Die Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes ist bindend.

Partei für Freiheit Gleichheit Brüderlichkeit

Programm



1. Ausgabe, 13.03.2018 (nicht mehr gültig)
2. Ausgabe, 04.05.2018 (nicht mehr gültig)
3. Ausgabe, 05.05.2018 (Partei Gründung)
4. Ausgabe, 13.07.2018 (redaktionelle Änderungen)
5. Ausgabe, 05.12.2018 (redaktionelle Änderungen)
6. Ausgabe, 27.03.2019 (redaktionelle Änderungen)



PRÄAMBEL	1
FREIHEIT IM GEISTESLEBEN	3
Für ein unabhängiges und selbstverwaltetes Bildungswesen	4
<i>damit sich unser Schul- und Universitätswesen frei entfalten kann</i>	
Für unabhängige Medien	5
<i>damit Berichterstattung vertrauensvoll wird</i>	
Für eine unabhängige Kulturförderung	5
<i>damit aus künstlerischer Betrachtung Kunst entsteht</i>	
Für das Hinterfragen der Finanzwirtschaft	6
<i>damit das Recht zur Geldschöpfung in verantwortungsvolle Hände gelegt werden kann</i>	
GLEICHHEIT IM RECHTSLEBEN	7
Für die Unverkäuflichkeit der menschlichen Arbeitskraft	8
<i>damit der Mensch seine volle Würde erhält</i>	
Für die Unverkäuflichkeit von Grund und Boden	9
<i>damit ein Pachtsystem entstehen kann</i>	
Für ein Wahlrecht des Volkes über die Ernennung seiner Richter	9
<i>damit diese vom Volk anerkannt werden</i>	
Für ein Mitbestimmungsrecht der Beitragszahler in den Krankenkassen	10
<i>damit ein passender Leistungskatalog entsteht</i>	
Für die Nichtbesteuerung des lebensnotwendigen Einkommens	11
<i>damit Leistung sich wieder lohnt ;-)</i>	
Für eine selbstbestimmte Einwanderungspolitik	11
<i>damit die Achtung vor dem Recht nicht verloren geht</i>	
Für die Neutralität Deutschlands	13
<i>damit der Friede bewahrt wird</i>	
Für den Austritt aus der Nato	13
<i>weil wir an Kriegen nicht beteiligt sein wollen</i>	
Für den Aufbau einer Europäischen Verteidigungsarmee	13
<i>damit die Neutralität geschützt werden kann</i>	
Für eine wirkungsvolle Spionageabwehr	13
<i>damit Freunde nicht zu Feinden werden</i>	
Für ein souveränes Europäisches Parlament	14
<i>damit das europäische Volk die europäische Union lenkt</i>	

Brüderlichkeit (Solidarität) im Wirtschaftsleben

15

Für eine Mindestrente	16
<i>damit Altersarmut entgegengewirkt werden kann</i>	
Für eine biologische Landwirtschaft	16
<i>damit unsere Lebensgrundlagen erhalten bleiben</i>	
Für die Abschaffung der Massentierhaltung	17
<i>damit unsere Lebensgrundlagen erhalten bleiben</i>	
Für eine ausgewogene Verkehrspolitik	17
<i>damit alle etwas davon haben</i>	
Anliegerkosten	17
Ansprechpartner	19

PRÄAMBEL

Die Partei für Freiheit Gleichheit Brüderlichkeit (PffGB) vertritt ein christliches Welt- und Menschenbild.

Die Ideale der Französischen Revolution Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit wollen wir verwirklichen.

Diese drei Prinzipien sind der Maßstab, an dem wir unsere Vorschläge für gesellschaftliche Reformen messen wollen.

Der Mensch ist kein Computer und das Nervensystem (Gehirn) des Menschen bildet keine Gedanken, sondern die Gedanken spiegeln sich im Nervensystem und werden dadurch bewusst. Der Mensch besteht nicht nur aus einem physischen Leib sondern aus Seele und Geist, die nicht mit naturwissenschaftlichen Mitteln erforscht werden können. Der Mensch entwickelt sich zu geistiger Freiheit durch ein Freies Geistesleben, unabhängig von Staat und Wirtschaft - dafür müssen die Bedingungen geschaffen werden: Freie Schulen, Hochschulen und Universitäten ohne staatliche Bevormundung, allein durch die Lehrenden verwaltet und durch die Steuergelder zu 100% finanziert.

Ebenso muss das Recht zur Geltung kommen, das wirtschaftlich Begünstigte nicht bevorteilt (siehe Recht) und politisch Machthabende in ihre Schranken weist. Auch die Gehälter von Politikern sollten rechtlich festgelegt werden und nicht durch Parlamentsbeschluss.

Das Wirtschaftsleben entwickelt sich seit langer Zeit auf eigenem Boden und der Stärkere erhält dadurch immer mehr Rechte zu Ungunsten der wirtschaftlich Schwachen - dies muss geändert werden. (siehe Recht und Wirtschaft).

Der Mensch ist das Maß aller Dinge: So sollte es zwar sein, aber die Gerechtigkeit durch den Menschen muss dabei zur Anwendung kommen.

FREIHEIT IM GEISTESLEBEN

Das Geistesleben umfasst das Bildungssystem, Kunst, Religion, die Rechtssprechung und alles Geistige, das sich auch materiell manifestiert.

Für ein unabhängiges und selbstverwaltetes Bildungswesen

damit sich unser Schul- und Universitätswesen frei entfalten kann

Der Mensch entwickelt sich zu geistiger Freiheit durch ein Freies Geistesleben, unabhängig von Staat und Wirtschaft. Dafür wollen wir die Bedingungen schaffen: Freie Schulen, Hochschulen und Universitäten, ohne staatliche Bevormundung und allein durch die Lehrenden verwaltet. Die Finanzierung soll für alle Schularten zu 100 % durch Steuergelder erfolgen.

Die individuelle Förderung soll im Vordergrund stehen. Allgemeine Fähigkeiten sind nur die Grundlage für geistige Entwicklung, die die Gesellschaft durch neue Ideen, welche bis ins Materielle wirken, verändern. Die Persönlichkeitsentwicklung ist das Entscheidende.

Ein Zentralabitur kann nicht die individuellen Fähigkeiten hervorzaubern, im Gegenteil, das Mittelmaß aller Schüler wird dadurch forciert.

Berufsausbildungen sollten schon in den Schulen angeboten werden, damit das schulische Umfeld während dieser Zeit erhalten bleiben kann.

Die Gesamtschule ist das Prinzip der Zukunft. Die Trennung der Gesellschaft fängt schon im Schulalter an. Aber ein gegenseitiges Verständnis kann erst im "Miteinander" wachsen.

Wir setzen uns für die Aufhebung der Länderhoheit im Bildungswesen zu Gunsten der Lehrenden ein. Sie werden ihre Verwaltung selbst in die Hand nehmen, um unabhängig von sachfremden Einflüssen ein freies Bildungswesen zu gestalten.

Wenn Inklusion zur Kosteneinsparung verkommt, dann ist das so ein sachfremder Einfluss.

Das Budget soll durch Richter bestimmt werden, um einen gesellschaftsfähigen Ausgleich zwischen den einzelnen Bildungseinrichtungen zu erzielen. (... siehe auch Seite 9 „Für ein Wahlrecht des Volkes über die Ernennung seiner Richter“)

Schulen:

- **selbstverwaltet durch die Lehrenden**
- **ohne Einflussnahme durch den Staat**
- **alle Schulen zu 100% durch Steuergelder finanziert**
- **persönliche Entwicklung hervorheben**
- **kein Zentralabitur**
- **Gesamtschulen statt Gesellschaftsaufspaltung**
- **Berufsausbildung in den Schulen anbieten**
- **Freigeistige Institution löst Länder ab**

Für unabhängige Medien

damit Berichterstattung vertrauensvoll wird

Wir fordern Freiheit für die Berichterstattung. Sie darf weder durch Parteien noch durch die Wirtschaft beeinflusst werden.

Die öffentlich rechtlichen Medien sollen keine Vorteile mehr gegenüber den anderen Medien genießen, und die Gebührenerhebung soll nicht obligatorisch sein. Fernsehen und Rundfunk müssen sich selbst finanzieren und nur wenn der Einzelne diese nutzt, soll er zur Gebührenabgabe verpflichtet werden.

Für Kulturelles würden wir eine Förderung durch die öffentliche Hand von 10 bis 50 % anstreben. Unterhaltungsprogramme müssten ohne Förderung auskommen. Diese Kulturförderung sehen wir unabhängig vom Medium, sodass zB auch Zeitungen davon profitieren könnten.

Für eine unabhängige Kulturförderung

damit aus künstlerischer Betrachtung Kunst entsteht

Die Kulturförderung sollte in die Hände der Kulturschaffenden gelegt werden. Dazu sollte auch das Volk befragt werden, denn die Menschen sind schlussendlich diejenigen, die die Kunst anschauen, besuchen, insgesamt also genießen.

Richter entscheiden mit den Gutachtern (professionelle Künstler), wer wieviel Geldzuwendungen bekommt bzw. anderweitig gefördert werden soll. Insofern ist der Staat nicht mehr verantwortlich für die Kultur.

... siehe auch „Für ein Wahlrecht des Volkes über die Ernennung seiner Richter“ auf Seite 9

Für das Hinterfragen der Finanzwirtschaft

damit das Recht zur Geldschöpfung in verantwortungsvolle Hände gelegt werden kann

Die Finanzwirtschaft liegt im Argen. Börse und Geldinstitute gehen ihre eigenen Wege und dienen nicht mehr der Wirtschaft, bzw. auch den Investoren nicht mehr genügend. Der Gewinn, die Gewinnstrategie steht im Vordergrund.

Wirtschaftliche Macht und Finanzunternehmen stehen zwar zusammen, aber berücksichtigen nicht die Kapitalwünsche der Bürger, die daran teilhaben sollten.

Kreditvergabe und wirtschaftliche Macht sind EINS geworden und die Entwicklung und Förderung allgemeiner Interessen, die wirtschaftlich oder geistig sind, werden nur nach „Profit“ für die Geldinstitute beurteilt.

So wird der Mensch, der sich in den Dienst des Kapitalismus stellt, immer mehr entmachtet und zu einem Rädchen des Kapitalismus degradiert.

Solange kein Vertrauen herrscht zwischen Banker, Unternehmer und Arbeiter / Angestellten, wird die Schere zwischen Arm und Reich noch größer werden. Nur neue Strukturen des Geldverkehrs, der Gewinnmaximierung die nicht zu Lasten des Bürgers geht, können den Umschwung bringen.

Viele Ausführungen sind nötig, um entsprechend die Wirtschaft und den Kapitalfluss wieder ins richtige Maß zu bringen. Diese Wirtschaftsordnung muss neu geschaffen werden, und wir haben die Absicht das zu fördern.

Übergeordnete GREMIEN aus Bankern, Wirtschaftlern, Verbrauchern und Händlern müssten entstehen um gerechte „Bewertungen von Geld und Sachwerten“ zu ermöglichen.

Zins auf Zins darf es nicht geben. Die Abnutzung des Geldes, so wie sich auch Immobilien abnutzen oder Lebensmittel verbraucht werden, muss künftig geregelt werden. Die verschiedenen Möglichkeiten dafür müssen noch erforscht und erarbeitet werden.

- **für eine dienende Finanzwirtschaft, nicht eine herrschende**
- **neue Strukturen des Geldverkehrs**
- **neue Wirtschaftsordnung fördern**
- **kein Zins auf Zinsen**

GLEICHHEIT IM RECHTSLEBEN

Das Rechtsleben umfasst die Staatsorganisation, das Prinzip gleiche Rechte für alle, ...

Für die Unverkäuflichkeit der menschlichen Arbeitskraft

damit der Mensch seine volle Würde erhält

Die Arbeitskraft wird zur Ware, indem der Arbeitgeber diese dem Arbeitnehmer abkauft. Damit verliert der Arbeitnehmer sein Recht am Hervorgebrachten.

Und genau dieser Umstand, dass der Mensch heute immer noch einen Teil von sich selbst verkaufen muss, ist das Unwürdige.

Es führt dazu, dass die Menschen sich nicht als ein Team verstehen können, die Gemeinsames hervorbringen, sondern sich in Gegnerschaften organisieren. So treten die großen und kleinen Konflikte zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf.

Um das Leben zwischen uns Menschen friedvoller gestalten zu können, wollen wir die menschliche Arbeitskraft aus dem Wirtschaftsleben herauslösen und in das Rechtsleben holen. Darum sind wir für die Unverkäuflichkeit der menschlichen Arbeitskraft.

Denn das Hervorgebrachte gehört allen Beteiligten zusammen. Sie haben unterschiedlichen Anteil daran, je nach ihren Fähigkeiten und ihrem Engagement. Aus dem Erlös des Produktes / der Dienstleistung sollte sich die Bezahlung aller Beteiligten ergeben.

Der Anteil der Arbeit am Endprodukt sollte rechtlich festgestellt werden, um so den gerechten Lohn für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ermitteln.

So sollte auch der Gewinn eines Unternehmens, sofern er nicht der Betriebserneuerung und - Erweiterung dient, unter allen Beteiligten aufgeteilt werden.

Zur Leiharbeit:

Menschen, die heute als Leiharbeiter tätig sind, geraten nicht nur durch den Verkauf ihrer Arbeitskraft in ein Untergebenen-Verhältnis zu ihrem Arbeitgeber. Sie werden auch noch schlechter bezahlt als ihre Kollegen in Festanstellung und müssen obendrein ertragen, dass ihre Leihfirma einen großen Teil ihres Lohnes für sich behält.

Eigentlich müsste die Flexibilität, die ein Arbeitgeber an der Leiharbeit schätzt, mit einem zusätzlichen Bonus vergütet werden. Die Leiharbeit müsste für den Arbeitgeber teurer sein, als die Arbeit seiner Festangestellten. Und von einem Teil dieses Bonus - z.B. 10 % - kann dann auch eine Leihfirma für ihre vermittelnde Tätigkeit bezahlt werden.

Will man Deutschland nicht weiter als Billiglohnland etablieren, so muss man die rechtlichen Verhältnisse ins Gleichgewicht bringen.

Festanstellungen werden nicht dadurch geschaffen, dass es eine weitere Beschäftigungsform gibt, die billiger für den Arbeitgeber zu haben ist, sondern dadurch, dass diese anderen Beschäftigungsformen, die z.B. mehr Flexibilität für den Arbeitgeber bieten, teurer sind als die Festanstellungen.

- **für die Unverkäuflichkeit der menschlichen Arbeitskraft**
- **für die Aufteilung des Gewinns unter allen Beteiligten**
- **für eine Überwindung der Leiharbeit**

Für die Unverkäuflichkeit von Grund und Boden

damit ein Pachtsystem entstehen kann

- für ein Pachtsystem zwischen öffentlicher und privater Hand.

Grund und Boden sind der Spekulation zugänglich, weil Grundstücke momentan wie eine Ware behandelt werden. Da die Mieten und die Preise für Immobilien auch die Kosten des Grundstücks erwirtschaften müssen, steigen die Immobilienpreise mit zunehmender Spekulation / Geschäftstätigkeit.

Aber anders als Waren, sind Grund und Boden nicht vermehrbar.

Will man also einen Preistreiber in Bezug auf Grund und Boden entschärfen und damit Immobilien und Mieten günstiger machen, so müssen Grund und Boden aus dem Wirtschaftsleben in das Rechtsleben übergeführt werden. Das heißt, Grund und Boden dürfen nicht mehr Waren sein, sondern müssen Rechtsbeziehungen zwischen öffentlicher und privater Hand werden.

Darum streben wir für alle zukünftigen Grundstücksveräußerungen ein Pachtsystem zwischen öffentlicher und privater Hand an.

Für ein Wahlrecht des Volkes über die Ernennung seiner Richter

damit diese vom Volk anerkannt werden

Die Rechtssprechung soll durch unabhängige Richter, die von den Wahlberechtigten für die Dauer von 5 Jahren gewählt werden, erfolgen.

Diese Richter ernennen Fachleute/Gutachter, die, mit der Unterstützung der Richter und nach geltendem Recht, das Urteil fällen.

Fachleute sind auf ihrem Gebiet kompetenter als Richter und können darum sicherer ein Urteil sprechen. Richter sind in Rechtsangelegenheiten kompetenter. Aus dem Zusammenspiel der beiden soll sich das gerechte Urteil ergeben.

Es kann auf Antrag und nach Wunsch des Beklagten ein weiterer vom Gericht anerkannter Gutachter befragt werden.

Für ein Mitbestimmungsrecht der Beitragszahler in den Krankenkassen

damit ein passender Leistungskatalog entsteht

Ähnlich, wie heute noch die Arbeitskraft und Grund und Boden als Ware verstanden werden, ist auch im Gesundheitswesen die Gewinnmaximierung in den Vordergrund gerückt.

So geschickt es auch für Verwaltung und Buchhaltung sein mag, die Arbeit am Menschen zu klassifizieren und in Zeiteinheiten zu unterteilen, so unangebracht ist es für Pflegende/Heilende und die Patienten.

Um den Menschen im Gesundheitswesen wieder etwas mehr in den Mittelpunkt zu rücken, fordern wir ein Mitbestimmungsrecht für die Beitragszahler. Der Leistungskatalog soll den in einer Krankenkasse organisierten Bürgern entsprechen und diese unterstützen.

Die Alternativen Methoden sind heute zu wenig anerkannt und werden deshalb aus dem Leistungskatalog der Krankenkassen weitgehend ausgeschlossen. Ändert sich dies, so können viele chemische Produkte, die in der Medizin eingesetzt werden, vermieden werden.

Noch stärker haben es sich die Solidargemeinschaften zur Aufgabe gemacht, zwischen Patienten und Helfenden ein Gleichgewicht zu schaffen, dass dem einen eine gute Versorgung sichert und dem Anderen ein gutes Einkommen, während die Verwaltung sehr überschaubar bleibt.

Für die Solidargemeinschaften, in denen sich Bürger gegenseitig solidarisch und subsidär absichern und in Eigenverantwortung handeln, fordern wir die rechtliche Gleichstellung zu den Krankenkassen.

Wir fordern für alle Bürger das Recht zwischen Krankenkassen und Solidargemeinschaften frei wählen zu dürfen.

- **Mitbestimmungsrecht für Beitragszahler**
- **volle rechtliche Anerkennung für Solidargemeinschaften**
- **freies Wahlrecht zwischen Gesetzlichen Krankenkassen und bürgerlichen Solidargemeinschaften**

Für die Nichtbesteuerung des lebensnotwendigen Einkommens damit Leistung sich wieder lohnt ;:-)

3000 € („Brutto“) pro Monat pro Verdienendem sollten steuerfrei bleiben. Für Ehepartner zusätzlich 2000 Euro, damit die natürlichen und kulturellen Bedürfnisse einkommenssteuerfrei bleiben.

Wohnimmobilien im Wert von bis zu einer Million Euro sollten steuerfrei an Kinder vererbt werden können. Erst oberhalb dieser Grenze befürworten wir eine Erbschaftssteuer.

Unternehmen müssen erhalten bleiben. Auch hier sollte die erste Million ohne Erbschaftssteuer weitergegeben werden dürfen. Sollten keine liquiden Geldmittel vorhanden sein, so ist die Erbschaftssteuer vom künftigen Gewinn innerhalb der nächsten Jahre zu bezahlen.

Es darf keine Bevorzugung für Unternehmen geben, außer sie stellen Arbeitslose, Langzeitarbeitslose ein, die keine Kosten mehr verursachen, die der Steuerzahler tragen müsste.

Die Ungleichbehandlung von großen und kleinen Unternehmen in steuerlicher Hinsicht soll beendet werden.

Und wo Gewinn erwirtschaftet wird, muss er auch versteuert werden. Eine gemeinsame Steuerregelung in Europa muss doch kommen - erst in Westeuropa, dann auch in Osteuropa.

Der Unternehmersteuersatz ist zur Zeit zu gering, 40% wären angemessen. Dies gilt auch für Aktiengewinne und die Vermögenssteuer.

Für eine selbstbestimmte Einwanderungspolitik damit die Achtung vor dem Recht nicht verloren geht

Das Thema Flüchtlinge ist wohl eines der schwierigsten das sich im Moment darbietet. Man wird förmlich zerrissen zwischen dem Mitgefühl für das einzelne Schicksal einerseits und den gestellten Anforderungen, die sich auf Grund der schiereren Masse ergeben, andererseits.

Beiden Seiten gerecht zu werden und gleichzeitig die eigene Identität zu wahren, ist ein schwerer Akt, den wohl alle in unserer Zeit auf ihre Art miterleben.

Wir wollen versuchen das Thema in möglichst vielen Punkten zu betrachten, um zielführende Lösungsvorschläge zu machen.

Symptombekämpfung:

Wir unterstützen die Forderung ein Anrecht auf Asyl bereits im Herkunftsland oder in den direkten Nachbarländern zu klären. Einerseits, um eine geordnete, nicht lebensgefährliche Flucht zu ermöglichen, und andererseits, um Betroffene nicht durch unbegründete Hoffnungen in die Arme von skrupellosen Schleppern zu treiben.

Ein solches Vorgehen fordert weitere Schritte, sowohl die Unterstützung vor Ort in den betreffenden Regionen als auch möglichst sichere Außengrenzen.

„Gesetz ist mächtig, mächtiger ist die Not“ (Goethe)

Eine Tolerierung von gewolltem oder ungewolltem Gesetzesbruch darf es in unserem Land nicht geben. ZB.:

Die Eltern haben die Erziehungspflicht für ihre Kinder und Jugendlichen. Sie dürfen ihren Nachwuchs nicht missbrauchen, indem sie ihn alleine auf die „Reise“ schicken, nur um für sich ein Nachzugsrecht zu legitimieren.

Dokumentenfälschung ist eine Straftat. Wir finden, wer sich mit gefälschten Dokumenten das Recht auf Asyl erschleichen will, verliert jeglichen Anspruch auf Asyl.

Bürokratie, die erst verspätet zum Einsatz kommt und dann die gewordenen Lebensbedingungen nicht mehr berücksichtigt, halten wir ebenfalls für unangebracht:

Wird der rechtliche Status eines Menschen erst nach langer Zeit festgestellt und geht dieser Mensch schon einer Beschäftigung/Ausbildung nach und integriert sich vorbildlich, so sollte man von einer Ausweisung absehen können. Sie ist menschlich nicht mehr nachvollziehbar.

Wer sich integriert und eine Ausbildung/Lehre absolviert, soll die Ausbildung auch in Deutschland beenden dürfen. Wenn er weiterbeschäftigt wird, soll er auch bleiben können.

Wir wollen die bürokratischen Hürden für die Arbeitsaufnahme von Asylbewerbern vereinfachen und abbauen.

Für die Neutralität Deutschlands

damit der Friede bewahrt wird

Seit dem Ende des 2. Weltkrieges herrscht Frieden in Deutschland. Das sind nun im Jahr 2018 rund 73 Jahre.

Die Schweizer leben nun seit gut doppelt so vielen Jahren in andauerndem Frieden. Ihr Garant sind nicht Atombomben, sondern die Neutralität.

Wir glauben, dass die Neutralität unseres Landes die Gewähr für andauernden Frieden sein wird. Darum streben wir die Neutralität Deutschlands und Bayerns an.

Für den Austritt aus der Nato

weil wir an Kriegen nicht beteiligt sein wollen

Wir wollen die Beendigung der NATO-Mitgliedschaft für Deutschland und den Abzug der Atomwaffen.

Wir unterstützen nicht die NATO-Osterweiterung, sondern streben eine Versöhnung mit Russland an. Die Einkesselung Russlands ist offenkundig und führt letzten Endes zur Katastrophe eines Nuklearkrieges.

Die USA sind nicht an friedlichen Lösungen in der Welt interessiert, da der Militärische Faktor, also Waffenerzeugung und -verkauf nicht hinterfragt werden, sondern auf Gewinnmaximierung ausgerichtet sind.

Für den Aufbau einer Europäischen Verteidigungsarmee

damit die Neutralität geschützt werden kann

Wir unterstützen die Bildung einer eigenständigen Europäischen Verteidigungsarmee. Mit allen EU-Staaten, die ebenfalls aus der NATO austreten oder nicht Mitglied sind, soll eine gemeinsame Verteidigungsstrategie gefunden werden.

Für eine wirkungsvolle Spionageabwehr

damit Freunde nicht zu Feinden werden

Die Spionage durch Amerikas Botschaften in Deutschland muss unterbunden werden. Alle derartigen Spionageanlagen müssen demontiert werden. Gegebenenfalls müssen die Botschafter und ihr Personal ausgewiesen werden, denn Spionage darf nicht straffrei bleiben.

Für ein souveränes Europäisches Parlament damit das europäische Volk die europäische Union lenkt

Das Europäische Parlament hat zwei Aufgaben, die eine größtmögliche Geschlossenheit fordern. Erstens innerhalb Europas durch einheitliche Rechtsverhältnisse zu wirken, und zweites nach außen eine überparteiliche Position zu zeigen, die die Außenpolitik Europas als Ganzes darstellt. Für beide Aufgaben sind Bescheidenheit und der kleinste gemeinsame Nenner der Garant für das Sprechen mit einer Stimme und damit für die Anerkennung Europas nach innen und nach außen.

Nach innen hin sollte das Europäische Parlament die supranationalen Gesetze bestimmen, den Ländern jedoch die Eigenverantwortung für das Lösen ihrer nationalen Belange überlassen. Viele Gesetzesänderungen sind nötig, um dies zu bewerkstelligen.

Die Mehrheiten der jeweiligen Abgeordneten in übergeordneten „Parteien“ haben die Aufgabe Gesetzesentwürfe einzubringen, denn dafür sind sie doch gewählt worden; nicht aber die Kommissare, die über die Köpfe des EU-Parlamentes hinweg bestimmen.

Nähere Angaben hinsichtlich der Behandlung der gemeinsamen Anliegen müssen im Europäischem Parlament selbst entschieden werden.

Denn sonst zerfällt die Europäische Gemeinschaft, wie dies bereits der Brexit zeigt. Die Abspaltung einzelner Länder wird sich immer mehr durchsetzen, wenn in Zukunft keine gemeinsame Rechtspolitik geschaffen wird.

Nach außen hin ist durch das Europäische Parlament der kleinste gemeinsame Nenner der Willenspolitik - seien es die atomare Abrüstung oder Handelsverträge mit Russland, Amerika, China, den Schwellenländern usw. - zu bekunden. Diese gemeinsame Willensbildung muss im Europäischen Parlament „Gesicht gewinnen“ und als gesamteuropäischer Wille wahrgenommen werden.

Die gemeinsame Außenpolitik ist die größte Aufgabe des Europäischen Parlamentes, und die Sicherheit Europas hat dabei höchste Priorität. Wir fordern eine friedliche Wirtschaftspolitik, die nicht durch Übermacht wirtschaftliche Hemmnisse hervorruft, sondern die Weltentwicklung in jeder Hinsicht berücksichtigt.

Eine gemeinsame Friedenspolitik muss das Vorrangigste sein, um Europas Existenz weiterhin zu sichern. Wir brauchen die Entwicklung einer gemeinsamen Strategie, um einen drohenden Nuklearkrieg zu verhindern, der durch die militärische Aufrüstung der Nuklearnationen immer mehr heraufbeschworen wird.

Dies ist unser TOP-ANLIEGEN: Europa vor drohenden Gefahren zu sichern. Soweit sollte in der EU ein Verständnis entwickelt werden, dass der Frieden größte Priorität hat, sowohl nach innen wie nach außen.

Die nächsten Jahre zeigen: Die Einheit Europas steht auf dem Spiel, wenn nicht umgedacht wird und Europas Gesetze erneuert werden. So fordern wir eine NEUE EUROPAPOLITIK, die dem Bürger in Europa Sicherheit, Frieden und Selbstbestimmung bietet.

Brüderlichkeit (Solidarität) im Wirtschaftsleben

Für eine Mindestrente

damit Altersarmut entgegengewirkt werden kann

Da es die Regierungen der letzten Jahrzehnte in Deutschland versäumt haben, für gerechte Löhne zu sorgen, sollte es für deutsche Staatsangehörige eine Mindestrente geben. Diese sollte 1.200 € pro Monat und Person betragen. Auch für diejenigen, die wegen Krankheit, Kindererziehung oder aus welchen Gründen auch immer, nicht arbeiten konnten. Dies gilt aber nur für deutsche Staatsangehörige, da der jeweils eigene Staat für seine Bürger zuständig ist. Eine Ausnahme bilden aber Ausländer die in Deutschland weiterhin leben und bereits eine Rente beziehen, diese sollten ebenso in den Genuss der Mindestrente kommen.

Bei einer Altenheim-Unterbringung müssen Angehörige (Kinder) und falls dies nicht der Fall ist und die Rente nicht reicht, der Staat die übrigen Kosten übernehmen.

Pflegepersonal im Krankenhaus und Altersheim

Der Pflegenotstand wird durch die Anhebung der Löhne des Pflegepersonals wohl aufgehoben werden können. (30% Erhöhung wäre angemessen)

Für eine biologische Landwirtschaft

damit unsere Lebensgrundlagen erhalten bleiben

Wir setzen uns für eine Landwirtschaftssubvention ein, die ausschließlich biologisch wirtschaftende Betriebe fördert. Die Subventionshöhe richtet sich dabei nach der Anzahl der Beschäftigten.

Der Verzicht auf umweltschädigende Pestizide gehört für uns zum aktiven Bewahren unserer Lebensgrundlagen dazu. Durch diese Pestizide sterben Insekten und Vogelarten. Luft, Boden und Wasser werden immer mehr verschmutzt. Das wollen wir nicht fördern.

Natürliche Düngung ist eine Alternative. Diese soll durch Forschung weiter vorangetrieben und entwickelt werden.

Für die Abschaffung der Massentierhaltung damit unsere Lebensgrundlagen erhalten bleiben

Die gesundheitsschädliche Massentierhaltung für Tiere muss verboten werden.

Antibiotika-Behandlung von Tieren, die beim Menschen Antibiotika-Resistenz bewirken können, dürfen nicht mehr prophylaktisch eingesetzt werden, sondern nur wenn sie unabdingbar sind.

Studien, die unabhängig von Staat und Wirtschaft sind, sollten allein darüber entscheiden, was unbedenklich für Tier und Mensch ist.

Für eine ausgewogene Verkehrspolitik damit alle etwas davon haben

Wir unterstützen keine dritte Lande- und Startbahn für den Münchener Flughafen. Wir wollen der dortigen Bevölkerung keine weitere Lärmbelästigung zumuten.

Ein neuer Flughafen könnte jedoch im ländlichen Gebiet gebaut werden und dadurch die Infrastruktur des Landes stärken und Arbeitsplätze schaffen.

Anliegerkosten

Die Straßensanierung soll hauptsächlich über die KFZ- Steuer bezahlt werden. 90% kämen in unserer Rechnung vom Staat, 10 % von Anliegern, wenn sie Mieteinnahmen haben (da der Haus- und Grundbesitz durch sanierte Straßen im Wert steigt), und ebenso von begüterten Bürgern. Bürgersteige sind Gemeindeangelegenheit und somit von der Gemeinde zu bezahlen.

Haben Bürger bereits zu viel bezahlt, muss eine Rückerstattung erfolgen: Gleiches Recht für alle.

Ansprechpartner

Rainer Hornik Bundes-Vorsitzender

rainer.hornik@partei-fuer-freiheit-gleichheit-bruederlichkeit.de

Felicitas Vogt Bundes-Schatzmeisterin

felicitas.vogt@partei-fuer-freiheit-gleichheit-bruederlichkeit.de

Markus Hornik Bundes-Sekretär

089 / 120 380 76

markus.hornik@partei-fuer-freiheit-gleichheit-bruederlichkeit.de